



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2023/1999

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

27.01.2023

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	30.01.2023	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Sicherheit schaffen – Beleuchtungslücke an der Dhünn schließen

- Antrag der SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung I vom 06.01.2023
- Stellungnahme der Verwaltung vom 27.01.2023

66-FB-T-sch
Reinhard Schmitz
☎ 66 00

27.01.2023

01

- über Frau Beigeordnete Deppe gez. Deppe
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath gez. Richrath

Sicherheit schaffen – Beleuchtungslücke an der Dhünn schließen
- Antrag der SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung I vom 06.01.2023
- Antrag Nr. 2023/1999

Der im Antrag beschriebene Fuß- und Radweg liegt am östlichen Rand des IPL-Geländes in einem Grünzug, der sich im Geltungsbereichs des gültigen Landschaftsplans befindet. In beigefügter Anlage befindet sich daher die ausführliche Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt, der sich grundsätzlich aus Gründen des Landschaftsschutzes gegen eine Beleuchtung ausspricht.

Eine Stellungnahme der EVL bzgl. des Einsatzes von solarbetriebenen Beleuchtungsanlagen und sensorbetriebenen Bewegungsmeldern mit den dazugehörigen Kosten liegt zurzeit noch nicht vor.

Von Seiten des Fachbereichs Tiefbau werden die Kosten grob auf 200.000 – 300.000 € geschätzt, die im Haushalt nicht etatisiert sind.

Beim Fachbereich Tiefbau gehen spätestens zum Herbst jeden Jahres Anregungen/Beschwerden bzgl. fehlender oder ausgefallener Beleuchtungsanlagen ein; besonders durch die Einführung des Mängelmelders wird die Verwaltung vermehrt auf diese Umstände hingewiesen. Der im SPD-Antrag aufgeführte Fuß- und Radweg wurde bisher allerdings von Seiten der Bevölkerung nicht wegen fehlender Beleuchtung aufgegriffen.

Im Stadtgebiet wurde in den letzten Jahren bei Erneuerung/Neubau von Geh- und Radwegen (Mühlengraben, Krummer Weg) aus unterschiedlichen Gründen auf eine eigene Beleuchtungsanlage verzichtet. Beschwerden hierüber liegen der Verwaltung auch hier nicht vor.

Fazit:

Aus oben genannten Gründen wird von Seiten der Verwaltung eine Beleuchtung des Fuß- und Radweges nicht befürwortet.

Anlage: Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt

Tiefbau i. V. m. Umwelt

322-ge
Frau Getrost
☎ 32 25

27.01.2023

01

- über Herrn Beigeordneten Lünenbach
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Lünenbach
gez. Richrath

Sicherheit schaffen – Beleuchtungslücke an der Dhünn schließen
- Antrag der SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung I vom 06.01.2023
- Antrag Nr. 2023/1999

Die SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung I beantragt, den Fuß- und Radweg an der Dhünn zwischen Ankerweg, Alte Heide, Johannes-Kepler-Straße und Schlebuschrath mit Laternen auszustatten.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wird dazu wie folgt Stellung genommen:

Auf Grundlage des Landschaftsplans wird das Vorhaben unterschiedlich bewertet. Im Westen der Dhünn (Gemarkung Wiesdorf, Flur 30, Flurstück 386) verläuft der Fuß- und Radweg innerhalb des Geltungsbereichs des gültigen Landschaftsplans mit dem Entwicklungsziel 8 „*Herstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und landschaftsgerechte Gestaltung des Landschaftsbildes bei Eingriffen in Natur und Landschaft*“. In diesem Bereich ist die Installation einer Beleuchtung grundsätzlich möglich, allerdings aus Sicht der UNB nicht wünschenswert, wie nachfolgend begründet.

Auf der nordöstlichen Seite der Dhünn befindet sich der Fuß- und Radweg im Landschaftsschutzgebiet (Gemarkung Schlebusch, Flur 2, Flurstück 128). Aus Sicht der UNB bestehen gegen die Installation von Beleuchtungsanlagen im Landschaftsschutzgebiet Bedenken, da das Vorhaben gegen die Verbote des gültigen Landschaftsplans verstößt.

Rechtsgrundlagen:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- rechtskräftiger Landschaftsplan der Stadt Leverkusen

Begründung:

Das betroffene Flurstück nordöstlich der Dhünn, Gemarkung Schlebusch, Flur 2, Flurstück 128, liegt im Landschaftsschutzgebiet „Unteres Dhünntal“ (Abb. 1).

Gemäß § 26 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. In ihnen sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.



Abb. 1: Darstellung der Örtlichkeit (grüne Schraffur = Landschaftsschutzgebiet, rote Schraffur = Naturschutz- und FFH-Gebiet).

Darüber hinaus ist es gemäß rechtskräftigem Landschaftsplan der Stadt Leverkusen in Landschaftsschutzgebieten unter anderem verboten:

- bauliche Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen. Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen,
- Verfüllungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern.

Das Errichten von Beleuchtungsanlagen entspricht der Errichtung einer baulichen Anlage, für die eine Ausschachtung und Änderung der Bodengestalt notwendig ist. Somit verstößt das Vorhaben im Bereich des Landschaftsschutzgebiets (Gemarkung Schleibusch, Flur 2, Flurstück 128) gegen die Verbote des Landschaftsplans. Die Sicherung und der Betrieb bestehender Beleuchtungsanlagen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bleiben von den Verboten unberührt.

Darüber hinaus grenzen die betrachteten Wege auf beiden Seiten der Dhünn unmittelbar an das Naturschutz- sowie FFH-Gebiet (Dhünn bzw. Dhünn und Eifgebach). Die uferbegleitenden Gehölzstrukturen stellen unter anderem wichtige Leitstrukturen für Fledermäuse dar.

Nächtliche Beleuchtung verändert den Lebensraum von Flora sowie Fauna und beeinträchtigt insbesondere nachtaktive Insekten und Fledermäuse.

Gemäß § 44 Abs. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Auch eine Veränderung des Lebensraums, die zu einer Aufgabe der Stätten führt, gilt als Zerstörung. Dies kann zum Beispiel bei Fledermäusen und nachtaktiven Insekten durch intensive Beleuchtung geschehen.

Daher ist es aus Sicht der UNB auch im westlichen Bereich des Fuß- / Radwegs (Gemarkung Wiesdorf, Flur 30, Flurstück 386), der außerhalb des Landschaftsschutzes liegt, nicht wünschenswert, den naturnahen, relativ ungestörten Bereich mit Beleuchtungsanlagen zu versehen.

Sofern dennoch Beleuchtungsanlagen in diesem Bereich geplant werden, sind aus Sicht der UNB zur Vermeidung von Wirkungen durch künstliches Fremdlicht folgende Vorgaben einzuhalten:

- die Lichtpunkthöhe ist auf $\leq 4\text{m}$ zu begrenzen;
- insektenfreundliche LED-Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von 3.000 k sind zu verwenden;
- Reflektoren mit nach unten gerichtetem Licht und ohne Blendwirkung sind einzusetzen und
- die Betriebszeiten der Außenbeleuchtung sind zu steuern, sodass das Freige-lände ausschließlich während der Nutzungszeit beleuchtet wird (z.B. Zeitschalt-uhr, Bewegungssensor).

Umwelt